

auf Silbergroschen lautenden Laxis'schen Marken nur in den Theilen des genannten Postareals, in welchen die 14 Lhr. Währung besteht, sowie bei den Fürstlich Thurn und Taxis'schen Poststellen in den Hansestädten zum Frankiren verwendet werden, widrigenfalls die Frankatur als nicht geschehen betrachtet und die mit untüchtigen Marken versehene Correspondenz als unfrankirt behandelt wird.

Rudolfsbad, den 22. December 1851.

Fürstlich Schwarzburgisches Ministerium,
von Vertrag.
